



# Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Stadt Aub - Markt Gelchsheim - Gemeinde Sonderhofen

32. Jahrgang

1. August 2010

Nummer 8

## **Nächster Abgabetermin am Dienstag, dem 17. August 2010**

### **Redaktionsschluss**

Wir weisen darauf hin, dass nach dem im Amtsblatt angegebenen Redaktionsschluss keine Unterlagen bzw. Anzeigen mehr angenommen bzw. weitergeleitet werden.

Robert Melber, Gemeinschaftsvorsitzender

## **VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AUB**

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### **Wir bitten um Beachtung!!!**

#### **Verwaltungsgemeinschaft Aub geschlossen**

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub bleibt am Montag, dem 16.8.2010 aus innerbetrieblichen Gründen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Ebenfalls entfallen die Bürgermeistersprechstunden und die Dienststunden durch einen Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Aub.

gez. Robert Melber, Gemeinschaftsvorsitzender

#### **Ausgabe der Ferienpässe des Landkreises Würzburg 2010**

Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Würzburg vom 6. bis 18. Lebensjahr (d. h. Kinder und Jugendliche, die 2010 entweder 6 oder 18 Jahre werden oder geworden sind) sowie Kinder und Jugendliche des gleichen Alters, die sich zu Ferien im Landkreis Würzburg aufhalten oder als Gast Schüler in einer Familie untergebracht sind (nicht jedoch Kinder und Jugendliche aus den dem Landkreis Würzburg angrenzenden Gemeinden), können den Ferienpass des Landkreises Würzburg inkl. Wertmarken bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub beziehen.

### **Freie Wohnungen im Einzugsgebiet der VGem Aub**

#### **Stand August 2010**

2 Komfort-Ferienwohnungen  
im restaurierten Baudenkmal zu vermieten,  
Tel. 0 93 35/2 21, [www.uhlenmuehle-aub.de](http://www.uhlenmuehle-aub.de)

Preiswerte 1-Zimmer-Wohnung  
in Aub, ca. 50 qm (Tiefparterre) ab sofort an NR zu vermieten.  
Großes Zimmer, Bad, Wohnküche, Flur, Abstellkammer, separater Eingang. Nach Wunsch möbliert oder teilmöbliert,  
Tel. 0 93 35/13 22

4-Zimmer-Wohnung  
in Gelchsheim, teilmöbliert, zu vermieten, 110 qm, Bad, WC, eingebaute Küche, Wintergarten, Abstellraum, Carport, teilüberdachte Terrasse, Tel. 0 93 35/81 96 ab 17.00 Uhr

3-Zimmer-Dachwohnung  
ca. 72 qm, in zentraler Lage am Marktplatz in Aub mit Zentralheizung und Autostellplatz ab sofort zu vermieten, Kellernutzung möglich, Tel. 0 93 34/97 03 74

2-Zimmer-Wohnung  
in Gelchsheim, 45 qm + Abstell- und Küchenraum, WC, Dusche, Garage ist möglich, zu vermieten.  
Interessenten melden sich bitte bei: Raiffeisenbank Ochsenfurt eG, Tel. 0 93 35/3 14

Garage  
sehr groß und preisgünstig in Aub, Mühlstraße 2, mit weiteren Abstellmöglichkeiten, zu vermieten.  
Tel. 0 93 35/12 69

3-Zimmer-Wohnung  
in Aub, zentrale und ruhige Lage, 68 qm, 2. OG, Küche, Bad, WC, Abstellraum, komplett renoviert, ab 1.5.2010 zu vermieten, Tel. 0 93 35/16 08 oder 81 38

Autoabstellplatz  
in Aub, Mühlstraße 4, zu vermieten.  
Tel. 01 71/1 21 39 17 oder 0 87 04/91 39 13

3-Zimmer-Wohnung  
in Aub, Heerstraße 5, ab sofort zu vermieten, ca. 60 qm, Küche.  
Tel. 0 93 36/4 41 oder 0 93 35/12 06

#### **Landratsamt Würzburg Aktiv-Senioren Bayern**

Am Mittwoch, dem **11.8.2010**, findet von **9.00 bis 12.00 Uhr** im Landratsamt Würzburg das nächste Beratungsangebot in Zu-

sammenarbeit mit den Aktiv-Senioren Bayern e. V. für Klein- und Mittelbetriebe und Existenzgründer aus dem Landkreis Würzburg statt.

Voranmeldungen werden erbeten unter Landratsamt Würzburg, Landkreis-Marketing, Tel. 09 31/80 03-8 52.

## Nachrichten des Standesamtes

### Eheschließungen

- 19.6.2010 **Fenner** Daniel Sebastian und **Döppert-Fenner** Katharina Helga, geb. Döppert, Gelchsheim
- 6.7.2010 **Menth** Andreas Josef und Mentth Eva, geb. Dietz, Gelchsheim
- 10.7.2010 **Konrad** Volker Anton und Konrad, Martina Christa geb. Wieth, Aub

### Geburten

- 21.5.2010 **Bastian**  
Eltern: Weid Petra und Weid Jürgen, Sonderhofen
- 25.6.2010 **Sonja**  
Eltern: Grimm Tanja und Grimm Alexander, Gelchsheim

### Sterbefälle

- 17.6.2010 **Schuldes** Barbara, Aub, 89 Jahre
- 28.6.2010 **Manger** Berthold Franziskus Aloisius, Aub, Baldersheim, 75 Jahre
- 3.7.2010 **Michel** Volker Georg, Aub, 65 Jahre
- 13.7.2010 **Ehrlicher** Anna Agatha, Sonderhofen, Bolzhausen, 72 Jahre

### Eigene Kontrolle der Wasseruhren

Im eigenen Interesse raten wir den Wasserabnehmern ihre Wasseruhr monatlich oder vierteljährlich zur Kontrolle abzu- lesen.

Wenn die Wasseruhr nur einmal im Jahr abgelesen wird, fällt oftmals ein Wasserverlust zu spät auf.

Die künftige Mittelschule Röttingen sucht zum Schuljahres- beginn 2010/2011

### Ergänzungskräfte

für die Betreuung der Kinder in der offenen Ganztags- schule. Die Entlohnung erfolgt auf 400-Euro-Basis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis 10.8.2010 an den Schulverband Röttingen, Marktplatz 1, 97285 Röttingen.

## Information zu Bodenverbesserungsmaßnahmen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Auffüllungen bzw. Aufschüttungen, d. h. das Aufbringen von Erdreich auf die vorhandene Geländeoberfläche, gelten nach Art. 2 der Bayer. Bauordnung als bauliche Anlagen und sind deshalb ebenso genehmigungspflichtig wie alle anderen baulichen Anlagen. Demzufolge ist bei solchen Auffüllungen stets ein formeller Bauantrag mit entsprechenden Plänen usw. über die Gemeinde an das Landratsamt Würzburg – Bauamt – vorzulegen.

Lediglich geringfügige Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Fläche bis zu 500 qm sind nach der Bayer. Bauordnung verfahrensfrei, d. h. sie können in eigener Verantwortung ohne jegliches baurechtliches Verfahren durchgeführt werden, wenn dadurch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (siehe unter Ziffer 4) verletzt werden. Diese gesetzlichen Möglichkeiten bilden den rechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit solcher Aufschüttungen.

Für den erstgenannten Fall, der großflächigen Aufschüttung, welche normalerweise ein formelles Baugenehmigungsverfahren erfordert, können künftig Maßnahmen, die ausschließlich der Bodenverbesserung landwirtschaftlicher Grundstücke (Ackerflächen) dienen, unter folgenden Voraussetzungen **ohne Bauantrag** zugelassen werden.

1. Die Auffüllung muss ausschließlich der Bodenverbesserung auf vorhandenen Ackerflächen dienen, d. h. die Auffüllung darf nur mit Mutterboden (Humusschicht) mit gleicher oder höherer Bonität als der vorhandene obere Ackerboden erfolgen.
2. Der Auftrag dieser Humusschicht darf höchstens 20 cm betragen und sich allenfalls über eine Gesamtfläche von 2,0 ha erstrecken.
3. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt, dass die vorgesehene Auffüllung mit Humusböden ausschließlich der Bodenverbesserung dient.
4. Das aufzufüllende Gelände liegt weder im Bereich eines Wasserschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes oder im Bereich eines oberirdischen Gewässers noch innerhalb eines Naturschutzgebietes, geschützten Landschaftsbestandteils, Naturdenkmals, Landschaftsschutzgebietes oder eines FFH-Gebietes.
5. Der Bauherr beschreibt in kurzen Worten die Maßnahme und erklärt gegenüber dem Landratsamt, dass er nur Humusböden – unter Angabe der Herkunft des Bodens – verwenden wird und auch die Stärke der aufzutragenden Humusschicht 20 cm nicht überschreitet.

Das Auffüllvorhaben ist dem Landratsamt formlos anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige und der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet das Landratsamt, ob ein Bauantrag erforderlich ist oder nicht und teilt dem Bauherrn das Ergebnis mit. Soweit dieser abweichend von den ursprünglichen Angaben Erdreich verwendet, das nicht den ursprünglichen Angaben entspricht oder eine höhere Auffüllung durchführt, wird dieser Verstoß mit entsprechenden Sanktionen (Bußgeld, Rückbauverpflichtung etc.) geahndet. Abschließend ist vom Bauherrn ein Herkunftsnachweis des Mutterbodens vorzulegen.

**Ausnahme:** Liegt das aufzufüllende Gelände in einem Wasserschutzgebiet, einem Überschwemmungsgebiet, im 60-m-Bereich eines oberirdischen Gewässers oder im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes bzw. eines sonstigen schützenswerten Landschaftsbestandteils, so gelten hier eigenständige Genehmigungsverfahren nach den Wasser- bzw. Naturschutzgesetzen – auch für an sich baugenehmigungsfreie Maßnahmen.

Weitere Information hierzu erhalten Sie von Ihrem Landratsamt unter Tel. 09 31/80 03-0. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erreichen Sie unter Tel. 09 31/79 04-6; das Wasserwirtschaftsamt unter Tel. 09 31/3 03-0.

Ihr Landratsamt

**Amt für Ländliche Entwicklung** 97082 Würzburg, den 16.6.10  
**Unterfranken** Zeller Straße 40

Nr. LD-A - A 7566 - 244

**Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG – Flurbereinigung Gaurettersheim 3, Markt Bütt- hard, Landkreis Würzburg**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken verfügt in vor- bezeichnetem Verfahren folgende

### Schlussfeststellung:

1. Das Flurbereinigungsverfahren Gaurettersheim 3 wird hiermit abgeschlossen.  
Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 Abs. 1 FlurbG).
2. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Gaurettersheim sind abgeschlossen (§ 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Die Teilnehmergemeinschaft erlischt daher (§ 149 Abs. 4 FlurbG).

### Gründe:

Der Flurbereinigungsplan Gaurettersheim 3 steht unanfechtbar fest.

Seine Ausführung wurde am 17.06.2009 zum **15.09.2009** angeordnet. Die im Flurbereinigungsplan getroffenen Festsetzungen sind bewirkt, das Grundbuch ist berichtigt. Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben restlos erfüllt, die Kassengeschäfte sind abgewickelt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) erlässt deshalb die Schlussfeststellung, da die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft in vollem Umfange erledigt und sämtliche Ansprüche der Teilnehmer erfüllt sind. Mit der Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung erlischt die Teilnehmergemeinschaft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) zu erheben.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

(Siegel)

Porzelt, Ltd. Baudirektor

**Projekt „Gärten in Franken“**

**Gärten sind vielfältige Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanze**

Die drei Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sind reich an historischen Gärten und Parks. Gärten und Parks bieten Erholung, Kultur und Bildung und leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen und nachhaltigen Entwicklung. Sie spiegeln kulturelle Identität, Geschichte, Tradition, Brauchtum und Lebensart wider.

Der Garten als Thema liegt im Trend. Das zeigt die große Besucherzahl, z. B. am „Tag der offenen Gartentür“, bei Gartenevents und Gartenschauen. Der Garten ist ein wichtiger Teil des „Homings“, d. h. das eigene Lebensumfeld wird aufgewertet und zusammen mit Bekannten und Freunden erlebt.

Das Erlebnis in und um den Garten steigt in der Bedeutung. Dies lässt eine qualitativ hochwertige touristische Erschließung interessant erscheinen. Nach einer Untersuchung der Fachhochschule Weihenstephan gibt es in Deutschland jährlich etwa 19 Mio. mehrtägige Reisen und etwa 270 Mio. Tagesreisen zu Parks und Gärten. Der Anteil der Gartenreisen beträgt rund 10 % am Inlandsmarkt.

Unter Zugrundelegung von Durchschnittsausgaben ergibt sich für Bayern ein Gesamtmarkt im Bereich der Gartenreisen von rund 1 Mrd. Euro pro Jahr. Dieser Markt ist deutlich steigerungsfähig. Durch den demographischen Wandel steigt auch das Interesse rund um den Garten.

Die Gartenbauzentren Bayern Nord und Bayern Mitte planen, zusammen mit dem Tourismusverband Franken und den Kreisfachberatern der Landratsämter als ersten Schritt eine Broschüre zu „Gärten in Franken“ zu erarbeiten. Sie wird voraussichtlich 2012 erscheinen.

Wir bitten Sie deshalb um Ihre Mithilfe, damit kein interessanter Garten bzw. keine wichtige Gartenanlage übersehen wird. Über eine **Rückmeldung bis zum 9. August 2010** würden wir uns sehr freuen. Eine Meldung der Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Günter Gerner, Fachberater für Gartenkultur und Landespflanze

**Bekanntmachungen der Stadt Aub**

**Sprechstunden des 1. Bürgermeisters der Stadt Aub**

Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung, Privat-Tel. 16 91, während der Sprechstunden im Rathaus, Tel. 97 10-21

**Bürgersprechstunde der Polizei**

Die nächste Bürgersprechstunde der Polizeiinspektion Ochsenfurt durch den Kontaktbeamten der Stadt Aub, POK Herr Walloch, findet am **Montag, 16.8.2010, von 17.00 bis 18.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Aub, Zimmer 11 (Trauzimmer, 1. Stock), statt.

**Kostüm- und Trachtenausgabe für Kirchweih 2010**

Am **Mittwoch, dem 4. August 2010 von 14.30 bis 17.30 Uhr** findet die Ausgabe der Kostüme und Trachten für die Auber Kirchweih im **Kindergarten Aub, Hauptstr. 17, 1. Stock**, statt.

**Die Ausgabe ist für jedermann – wir würden uns auch über neue Mitwirkende freuen.**

Je bunter die Gruppen – um so schöner wird der Festzug.

Wir freuen uns auf Ihre Bereitschaft und Teilnahme an der Auber Kirchweih.

Robert Melber, 1. Bürgermeister

**Auber Kirchweih 2010**

Interessenten für einen Standplatz bzw. Stand für den Kirchweihjahrmarkt am Sonntag, dem 22. August 2010, werden gebeten, sich bis **Freitag, den 13. August 2010**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Zimmer 3, zu melden.

Stadt Aub

Robert Melber, 1. Bürgermeister

**Gestaltungssatzung der Stadt Aub**

**Baumaßnahmen im Altstadtbereich der Stadt Aub**

**Aus gebotenen Anlass weisen wir die Grundstückseigentümer im Altstadtbereich darauf hin, dass alle Baumaßnahmen und Veränderungen an Gebäuden, an der Hofgestaltung mit Einfriedungen, nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig sind.**

Entsprechende Planunterlagen sollten vor ihrer Verwirklichung mit dem Bauamt der VGem Aub abgesprochen werden.

Erforderliche Unterlagen zur Stellung eines Erlaubnisansatzes:

1. Erlaubnisanzatz mit kurzer Bezeichnung der beantragten Maßnahmen
2. Angaben zu Adresse, Flurnummer, Lageplan
3. Beschreibung der beantragten Maßnahme
4. Zeichnerische Darstellung der Bauteile, gegebenenfalls Werkstattzeichnungen
5. Beschreibung der zur Verwendung kommenden Materialien, gegebenenfalls Herstellerangaben
6. Beschreibung der Bauteile in Konstruktion, Material und Abmessung in Text, Skizze, Bild
7. Beschreibung der Beschläge, Ausführungsdetails wie Profilierungen etc. in Text, Skizze, Bild
8. Gesamtdarstellung der Fassade
9. Bei Ausnahmen zur geltenden Gestaltungssatzung: Begründung der Ausnahme

**Reinigungskraft für den Kindergarten Aub gesucht**

Die Stadt Aub sucht für den Kindergarten Aub ab dem **9.8.2010** bis zum **31.12.2010** eine Reinigungskraft.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,5 Stunden, wobei die tägliche Arbeitszeit zwischen 15.30 und 19.30 Uhr liegt.

Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **4.8.2010** an die Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub.

Stadt Aub, Robert Melber, 1. Bürgermeister

**Kinderpflegerin für den städtischen Kindergarten Aub gesucht**

Die Stadt Aub sucht ab 01.10.2010 bis 31.07.2011 für die Kleinkindgruppe eine Kinderpflegerin als Zweitkraft.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bis zu 10 Stunden wöchentlich, wobei die tägliche Arbeitszeit vorwiegend am Vormittag liegt. Erweiterungen der wöchentlichen Arbeitsstunden sind möglich. Flexibilität und Teamfähigkeit sind Voraussetzungen. Der Arbeitsvertrag wird im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung abgeschlossen.  
 Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31. August 2010 an die Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub.  
 Stadt Aub, Robert Melber, 1. Bürgermeister

**Schulverband Aub**  
**Nachmittagsbetreuung für die Grundschule Aub gesucht**

Der Schulverband Aub sucht ab dem 14.09.2010 bis 31.07.2011 eine Erzieherin für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Aub. Das Aufgabengebiet umfasst die Hausaufgabenbetreuung, gemeinschaftliches Kochen, die Gestaltung von Freizeitaktivitäten und die Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern.  
 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,5 Stunden, wobei die tägliche Arbeitszeit zwischen 11.30 Uhr und 15.30 Uhr liegt.  
 Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig.  
 Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.  
 Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31. August 2010 an die Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub.  
 Schulverband Aub, Robert Melber, 1. Vorsitzender

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen**

**zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen vom 06.07.2010**

(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Aub folgende Satzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Stadt Aub erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5**

**Art und Umfang des Aufwands**

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für
    - 1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Breite von mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1)
      - 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
      - 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
      - 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten
        - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
        - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit 8,0 m
        - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 13,5 m
        - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 9,5 m
- Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.
- 1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten
    - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
    - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
    - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
    - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
  - 1.5 in Industriegebieten
    - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
    - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
    - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
  - 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m
  - 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt
  - 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m
  - 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m
- 2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: bis zu einer Breite von
    - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
    - 2.2 Gehwege 11,0 m
    - 2.3 Radwege 5,0 m
    - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m
  - 3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) bis zu einer Breite von
    - 3.1 Gehwege 5,0 m
    - 3.2 Radwege 3,5 m
    - 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
    - 3.4 unbefahrbare Wohnwege 5,0 m
    - 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

- 4. Parkplätze
  - 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 bis zu einer Breite von genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)
    - a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
      - bei Längsaufstellung je 2,5 m
      - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
    - b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
  - 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 5. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
- 6. Grünanlagen
  - 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
  - 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
  - (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
  - (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
    - 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
    - 2. die Freilegung der Grundflächen,
    - 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
      - 3.1 Fahrbahnen
      - 3.2 Radwege
      - 3.3 Gehwege
      - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
      - 3.5 Mischflächen
      - 3.6 Mehrzweckstreifen
      - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
      - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
      - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
      - 3.10 Rinnen und Randsteine,
      - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
      - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
      - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
      - 3.14 Wendepunkte,
      - 3.15 Parkplätze,
      - 3.16 Beleuchtung,
      - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
      - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
      - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
      - 3.20 Omnibus-Haldebuchten und -Wendepunkte,
      - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
      - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
      - 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
  - (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  - (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 6**

**Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 7**

**Gemeindeanteil**

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
  - 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
    - 1.1 Anliegerstraßen
      - a) Fahrbahn 30 v. H.
      - b) Radwege 30 v. H.
      - c) Gehwege 30 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 30 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 30 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 30 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 30 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 30 v. H.
    - 1.2 Haupterschließungsstraßen
      - a) Fahrbahn 50 v. H.
      - b) Radwege 40 v. H.
      - c) Gehwege 40 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 40 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 40 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 40 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 40 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 40 v. H.
    - 1.3 Hauptverkehrsstraßen
      - a) Fahrbahn 70 v. H.
      - b) Radwege 50 v. H.
      - c) Gehwege 50 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 50 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 50 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 50 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 50 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 50 v. H.
    - 2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten
      - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v. H.
      - 2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 50 v. H.
      - 2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 50 v. H.
      - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 50 v. H.
      - 2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) 50 v. H.
      - 2.6 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 50 v. H.
      - 2.7 Beleuchtung und Entwässerung 50. v. H.
  - 3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen
    - 3.1 selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 30 v. H.
    - 3.2. selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 40 v. H.
    - 3.3. selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) 35 v. H.
    - 3.4 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 35 v. H.
    - 3.5 Beleuchtung und Entwässerung 35 v. H.
  - 4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)
    - 4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)
      - a) Mischflächen 20 v. H.

- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend
- 4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)
  - a) Mischflächen 45 v. H.
  - b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend
- 5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) 40 v. H.
- 6. unbefahrte Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v. H.
- 7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) 50 v. H.
- 8. selbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) 50 v. H.
- 9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 50 v. H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
  - 1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
  - 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
  - 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
  - 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
  - 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

**§ 8**

**Verteilung des Aufwands**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
  - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0
  - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
  - 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zulegen.
  - 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
  - 3. soweit aneinandergrenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstü-

- cke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend. Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 20 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücken im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

**§ 9**

**Kostenspaltung**

- Der Beitrag kann für
- 1. den Grunderwerb,
  - 2. die Freilegung,
  - 3. die Fahrbahn,
  - 4. die Radwege,
  - 5. die Gehwege,
  - 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  - 7. die unselbstständigen Parkplätze,
  - 8. die unselbstständigen Grünanlagen,
  - 9. die Mehrzweckstreifen,
  - 10. die Mischflächen,
  - 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
  - 12. die Beleuchtungsanlagen,
  - 13. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

**§ 10**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

**§ 11**

**Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

**§ 12**

**Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 26. Oktober 2004 mit den hierzu erlassenen Änderungen vom 08.12.2009 und 02.02.2010 außer Kraft.

Aub, den 06.07.2010  
Robert Melber, 1. Bürgermeister

Die Babysitterin – Ulrike Bliefert  
Das Spiel – Angela Gerrits  
Elfengrab – Krystyna Kuhn  
Die wilden Hühner – Cornelia Funke

**Romane**

Bis zum ersten Sonnenstrahl – Stephenie Meyer  
Wiedersehen in Barsaloi (Fortsetzung der weißen Massai) – Corinne Hofmann  
Das Geheimnis der verschwundenen Braut – Lina Simoni  
Bitterer Wein – Carolyn Llewellyn  
Nachruf auf eine Rose – Elizabeth Gorley  
Mängelexemplar – Sara Kuttner „Das richtige Buch zur richtigen Zeit. Ich war von der ersten Seite an einfach begeistert. Ein Buch nicht nur für Frauen, sondern auch für Männer jeden Alters.“  
u. v. a.

Auch **Reiseführer für Europa** – ist eingetroffen!  
Rechtzeitig für den Urlaub.

Außerdem stehen Ihnen viele spannende Romane, Jugend- und Bilderbücher aus der Austauschbücherei zur Verfügung. **Jeder neue Leser ist herzlich willkommen.**

**Wir sind online!**

Das heißt, Sie können an ihrem Computer nachschauen, ob ein Buch bei uns vorhanden ist. Über die Internetseite [www.stadt-aub.de](http://www.stadt-aub.de) kommen Sie über Rathaus zur Bücherei und finden dort den Zugang zum eopac.  
Ein Besuch lohnt sich immer bei Ihrer Stadtbücherei, Marktplatz 1, 97239 Aub, Tel. 0 93 35/97 10-27.

**Bücher im Großdruck**

Für Erwachsene, die sich beim Lesen normaler Bücher mit der Schriftgröße schwertun, gibt es in den nächsten Monaten eine umfangreiche Auswahl guter Bücher in Großdruck.  
Es wäre schön, wenn wir damit einen neuen Leserkreis ansprechen könnten. Die Ausleihe ist wie immer kostenlos.  
Ihr Büchereiteam

**Städtische Bücherei Aub informiert:**

**Sommeröffnungszeiten:**

Dienstag 15.00 bis 17.30 Uhr  
Freitag 15.00 bis 18.00 Uhr  
Die Stadtbücherei Aub ist immer einen Besuch wert!

**Haben Sie schon Ihre Urlaubslektüre?**

Ob Krimis, schöne Literatur, Zeitschriften, Kinder- und Jugendbücher, Kassetten und Hörbücher auf CD für Kinder – alles liegt für Sie bereit.

**Aktuelle Bücher für Jugendliche – neu eingetroffen**

Sommernachtsschrei – Manuela Martini  
Zickenjagd – Susanne Mischke

Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses									
Volksentscheid am 04.07.2010									
Regierungsbezirk: Unterfranken									
Landkreis: 679 Würzburg									
Stadt: 114 Aub									

Stat. Gde. Kennziffer	Stimmbezirk		Stimmberechtigte				Wähler		
			lt. Wähl. Verz.		nach § 22 Abs. 2 LWO lt. Wahrscheinungsverzeichnis	insgesamt A1+A2+A3	lt. Wählerverzeichnis	mit Wahrschein	insgesamt B1 + B2
			ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)					
			A1	A2	A3	A	B1	B2	B
679 114 0001	Aub	Aub Kernort	673	64	0	737	192	0	192
679 114 0002	Aub	Baldersheim/Burgerroth	387	18	0	405	97	0	97
679 114 Urne	Aub	Urnenwahl	1.060	82	0	1.142	289	0	289
679 114 0011	Aub	Aub Briefwahl	0	0	0	0	0	171	171
679 114 Brief	Aub	Briefwahl	0	0	0	0	0	171	171
679 114 Gesamt	Aub	Gesamt	1.060	82	0	1.142	289	171	460

Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses									
Volksentscheid am 04.07.2010									
Regierungsbezirk: Unterfranken									
Landkreis: 679 Würzburg									
Stadt: 114 Aub									

Stat. Gde. Kennziffer	Stimmbezirk		Stimmen								
			gültige Ja-Stimmen	gültige Nein-Stimmen	gültige Stimmen insgesamt D1 + D2	ungültige Stimmen	abgeg. Stimmen insgesamt D + C				
			D1	D2	D	C	E				
679 114 0001	Aub	Aub Kernort	127	66,15%	65	33,85%	192	100,00%	0	0,00%	192
679 114 0002	Aub	Baldersheim/Burgerroth	53	55,21%	43	44,79%	96	98,97%	1	1,03%	97
679 114 Urne	Aub	Urnenwahl	180	62,50%	108	37,50%	288	99,65%	1	0,35%	289
679 114 0011	Aub	Aub Briefwahl	113	66,08%	58	33,92%	171	100,00%	0	0,00%	171
679 114 Brief	Aub	Briefwahl	113	66,08%	58	33,92%	171	100,00%	0	0,00%	171
679 114 Gesamt	Aub	Gesamt	293	63,83%	166	36,17%	459	99,78%	1	0,22%	460

## Bekanntmachungen des Marktes Gelchsheim

### Bürgermeistersprechstunde des Marktes Gelchsheim

#### Rathaus Gelchsheim

Montag	11.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	17.30 bis 18.15 Uhr
<b>OT Osthausen</b>	
Mittwoch	18.30 bis 18.55 Uhr
<b>OT Oellingen</b>	
Mittwoch	19.00 bis 19.30 Uhr

### Dienststunde der Verwaltungsgemeinschaft Aub

#### Rathaus Gelchsheim

Montag	11.15 – 12.00 Uhr
und Mittwoch	17.00 – 18.00 Uhr

durch einen Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Aub

### Marktgemeinderatsitzung

Der nächste Sitzungstermin ist am Montag, dem 13.9.2010 um 20.00 Uhr. Zuhörer sind wie immer herzlich willkommen. Anträge, auch Bauanträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Verwaltung eingegangen sein.  
gez. Hermann Geßner, 1. Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen

#### zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen vom 13.07.2010

(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Marktgemeinde Gelchsheim folgende Satzung:

#### § 1

##### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

#### § 2

##### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

#### § 3

##### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4

##### Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtig-

ter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 5

##### Art und Umfang des Aufwands

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für
    1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Breite von mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1)
      - 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
      - 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
      - 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten
        - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
        - bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
        - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
        - bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
        - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
        - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
- Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.
- 1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten
    - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
    - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
    - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
    - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
  - 1.5 in Industriegebieten
    - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
    - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
    - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
  - 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m
  - 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt
  - 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m
  - 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m
2. die folgenden Bestandteile der bis zu einer Breite von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:
    - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
    - 2.2 Gehwege 11,0 m
    - 2.3 Radwege 5,0 m
    - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m
  3. beschränkt-öffentliche Wege bis zu einer Breite von (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)
    - 3.1 Gehwege 5,0 m
    - 3.2 Radwege 3,5 m
    - 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
    - 3.4 unbefahrte Wohnwege 5,0 m
    - 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

- 4. Parkplätze
  - 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 bis zu einer Breite von genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)
    - a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
      - bei Längsaufstellung je 2,5 m
      - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
    - b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
  - 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 5. die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
- 6. Grünanlagen
  - 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
  - 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
  - (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
  - (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
    - 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
    - 2. die Freilegung der Grundflächen,
    - 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
      - 3.1 Fahrbahnen
      - 3.2 Radwege
      - 3.3 Gehwege
      - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
      - 3.5 Mischflächen
      - 3.6 Mehrzweckstreifen
      - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
      - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
      - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
      - 3.10 Rinnen und Randsteine,
      - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
      - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
      - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
      - 3.14 Wendepunkte,
      - 3.15 Parkplätze,
      - 3.16 Beleuchtung,
      - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
    - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
    - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
    - 3.20 Omnibus-Haltestellen und -Wendepunkte,
    - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
    - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
    - 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
  - (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  - (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 6**

**Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 7**

**Gemeindeanteil**

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
  - 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
    - 1.1 Anliegerstraßen
      - a) Fahrbahn 30 v. H.
      - b) Radwege 30 v. H.
      - c) Gehwege 30 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 30 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 30 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 30 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 30 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 30 v. H.
    - 1.2 Haupteinleitungsstraßen
      - a) Fahrbahn 50 v. H.
      - b) Radwege 40 v. H.
      - c) Gehwege 40 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 40 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 40 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 40 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 40 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 40 v. H.
    - 1.3 Hauptverkehrsstraßen
      - a) Fahrbahn 70 v. H.
      - b) Radwege 50 v. H.
      - c) Gehwege 50 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 50 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 50 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 50 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 50 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 50 v. H.
  - 2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten
    - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v. H.
    - 2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 50 v. H.
    - 2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 50 v. H.
    - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 50 v. H.
    - 2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) 50 v. H.
    - 2.6 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 50 v. H.
    - 2.7 Beleuchtung und Entwässerung 50 v. H.
  - 3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen
    - 3.1 selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 30 v. H.
    - 3.2 selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 40 v. H.
    - 3.3 selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) 35 v. H.
    - 3.4 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 35 v. H.
    - 3.5 Beleuchtung und Entwässerung 35 v. H.
- 4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)
  - 4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)
    - a) Mischflächen 20 v. H.
    - b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend

- 4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)
- a) Mischflächen 45 v. H.
  - b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) 40 v. H.
6. unbefahrte Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v. H.
7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) 50 v. H.
8. selbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) 50 v. H.
9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 50 v. H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
  2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
  3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
  4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
  5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

### § 8

#### Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitäräumen, Waschstraßen etc.) 1,0
  2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
  1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
  2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
  3. soweit aneinandergrenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, wer-

den mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

- (5) Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend. Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 20 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

### § 9

#### Kosten spaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
  2. die Freilegung,
  3. die Fahrbahn,
  4. die Radwege,
  5. die Gehwege,
  6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  7. die unselbstständigen Parkplätze,
  8. die unselbstständigen Grünanlagen,
  9. die Mehrzweckstreifen,
  10. die Mischflächen,
  11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
  12. die Beleuchtungsanlagen,
  13. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

### § 10

#### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

**§ 11**

**Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

**§ 12**

**Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 22. Oktober 2003 mit der hierzu erlassenen Änderung vom 09.02.2010 außer Kraft.

Gelchsheim, den 13.07.2010

Hermann Geßner, 1. Bürgermeister

**Gemeinderatsitzung Gelchsheim während der Sommerpause 2010**

Wir weisen die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Gelchsheim mit seinen Ortsteilen darauf hin, dass eine Sitzung des Gemeinderats nur dann am 09.08.2010 abgehalten werden soll, wenn nicht aufschiebbare Fälle dies erfordern.

Dies gilt auch, wenn der Umfang vorliegender Anträge entsprechend groß ist.

Ansonsten gilt als nächster Sitzungstermin der 13.09.2010.

gez. Geßner, Bürgermeister

**Informatives vom BRK-Blutspendedienst**

Dienstag, den 24. August 2010, 18.00 bis 20.30 Uhr, Gelchsheim, Deutschherrenhalle.

**Der Blutspendedienst weist darauf hin:**

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

**Die Johanniter**

**Information über kommende Mitgliederwerbung in unserer Gemeinde**

Als zweitgrößte Hilfsorganisation in Deutschland betätigen wir uns in den Bereichen Rettungsdienst und Krankentransport, der Behinderten- und Altenhilfe, der Jugendarbeit, dem Katastrophenschutz und der Auslandshilfe, der Ausbildung der Bevölkerung und dem Unfallfolgedienst sowie in vielen weiteren ambulanten und stationären Bereichen der sozialen Dienste. Trotz unserer immer noch großen Zahl ehrenamtlicher Helfer/-innen sind wir zur Durchführung vieler Dienste, sowohl im In- als auch im Ausland, nur aufgrund von Spenden- und Fördermitteln in der Lage.

Aus diesem Grund führen wir in der Zeit vom **19. Juli bis 20. August 2010** eine Werbung von Fördermitgliedern, die uns möglichst über längere Zeit regelmäßig unterstützen sollten, durch. Leider haben die Erfahrungen gezeigt, dass die Werbung nach wie vor nur bei Besuchern von Tür zu Tür effektiv möglich ist. Deshalb werden unsere Helfer/-innen, es handelt sich teilweise auch um österreichische Studenten, die Haushalte in der angegebenen Zeit besuchen. Da viele Einwohner erst abends zu Hause sind, ist es möglich, dass die Helfer/-innen auch noch nach 18.00 Uhr unterwegs sind.

gez. Hermann Geßner, 1. Bürgermeister

**Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses**

**Volksentscheid am 04.07.2010**

**Regierungsbezirk: Unterfranken**

**Landkreis: 679 Würzburg**

**Markt: 135 Gelchsheim**

Stat. Gde. Kennziffer	Stimmbezirk		Stimmberechtigte			Wähler			
			lt. Wähl. Verz.		insgesamt A1+A2+A3	lt. Wählerverzeichnis	mit Wahrschein	insgesamt B1 + B2	
			ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)					nach § 22 Abs. 2 LWO lt. Wahrscheinverzeichnis
			A1	A2	A3	B1	B2	B	
679 135 0001	Gelchsheim	Gelchsheim Kernort	428	43	0	471	141	0	141
679 135 0002	Gelchsheim	Oellingen/Osthausen	177	10	0	187	94	0	94
679 135 Urne	Gelchsheim	Urnenwahl	605	53	0	658	235	0	235
679 135 Gesamt	Gelchsheim	Gesamt	605	53	0	658	235	0	235

**Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses**

**Volksentscheid am 04.07.2010**

**Regierungsbezirk: Unterfranken**

**Landkreis: 679 Würzburg**

**Markt: 135 Gelchsheim**

Stat. Gde. Kennziffer	Stimmbezirk		Stimmen								
			gültige Ja-Stimmen	gültige Nein-Stimmen	gültige Stimmen insgesamt D1 + D2	ungültige Stimmen	abgeg. Stimmen insgesamt D + C				
			D1	D2	D	C	E				
679 135 0001	Gelchsheim	Gelchsheim Kernort	93	65,96%	48	34,04%	141	100,00%	0	0,00%	141
679 135 0002	Gelchsheim	Oellingen/Osthausen	66	70,21%	28	29,79%	94	100,00%	0	0,00%	94
679 135 Urne	Gelchsheim	Urnenwahl	159	67,66%	76	32,34%	235	100,00%	0	0,00%	235
679 135 Gesamt	Gelchsheim	Gesamt	159	67,66%	76	32,34%	235	100,00%	0	0,00%	235

## Gemeinde Sonderhofen mit Ortsteilen Sächsenheim und Bolzhausen

Gemeinde Sonderhofen

### Bericht aus der Gemeinderatsitzung vom 24. Juni 2010

#### Bauanträge

#### Dachgeschossausbau mit Erstellen von Dachgauben, Alleestraße 2, Bolzhausen, Fl.-Nr. 60; Albin Dopf, Alleestraße 2, 97255 Sonderhofen-Bolzhausen

Das Bauvorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. D. h., es muss sich in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein.

Beides konnte im vorliegenden Fall bejaht werden.

Nach Aussprache und Beratung erging folgender Beschluss:

Dem Dachgeschossausbau mit Erstellen von Dachgauben wurde wie vorgetragen zugestimmt.

#### Teilabbruch eines Wohnhauses und Errichtung einer Einfriedungsmauer, Bachgasse 7, Sonderhofen, Fl.-Nr. 155; Burkard Reim, Bachgasse 7 a, 97255 Sonderhofen

Das Bauvorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. D. h., es muss sich in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein.

Beides kann im vorliegenden Fall bejaht werden.

Nach Aussprache erging folgender Beschluss:

Dem Teilabbruch eines Wohnhauses und Errichtung einer Einfriedungsmauer wird wie vorgetragen zugestimmt.

#### Nutzungsänderung zu einer Wohnung, Alleestraße 11, Bolzhausen, Fl.-Nr. 3;

#### Andreas Seubert, Alleestraße 11, 97255 Sonderhofen-Bolzhausen

Das Bauvorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. D. h., es muss sich in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein.

Beides konnte auch im vorliegenden Fall bejaht werden.

Nach Aussprache erging folgender Beschluss:

Der Nutzungsänderung zu einer Wohnung wird wie vorgetragen zugestimmt.

#### Antrag Richard Dambach, Straßenausbau Erlenbruch 5 und Erlenbruch 7

Der Vorsitzende informierte, dass er ein Angebot von der Firma Konrad Bau erhalten habe, um den Stichweg im Erlenbruch 5 bis 7 mit einer Schwarzdecke auszubauen. Dieser Weg sei bisher ein Schotterweg, welcher sehr löchrig sei und bei Regen größere Pfützen entstehen. Die Kosten für die Asphaltierung der Stichstraße betragen 4.522,00 € brutto. 50 % hiervon werden nach bisheriger Vereinbarung von den Anliegern getragen.

Nach Beratung erging folgender Beschluss: Der Auftrag kann an die Firma Konrad Bau vergeben werden, das Gremium stimmte der Straßensanierung im Erlenbruch zu.

#### Wegebauverein Sonderhofen

Nach Beratung der Wegebauvereine Sonderhofen und Sächsenheim sollen folgende Feldwege mit einer neuen Asphaltdecke überzogen werden.

#### Sonderhofen:

• Straße zum Wengert	360 m
• Straße am Bolzhäuser Weg	280 m
• Straße Hagelweg-Alte Straße	517 m
• Straße am hinteren Erlach	435 m;
Gesamtstrecke	rund 1600 m

#### Sächsenheim:

- Weg zum Stalldorfer Wald 900 m

Die Gesamtkosten der Maßnahmen betragen rund 69.000 €. Die jeweiligen Wegebauvereine haben sich bereit erklärt die anteiligen Kosten der Straßenerneuerungen zu übernehmen.

Die Gemeinde als Straßenbaulastträger stimmt der Gesamtmaßnahme zu.

#### Sicherheitsrechtliche Beanstandungen durch das Straßenausbauamt im Mai 2010

#### Straßeneinfahrt von Sächsenheimer Str. zur verlängerten Oberhofer Straße

Der Vorsitzende äußert, dass die Straßeneinfahrt an der Sächsenheimer Straße am Acker von Busch Klemens in Rich-

tung Oberhofer Str. wegen umherliegender Steine auf der Kreisstraße aus sicherheitstechnischen Gründen beanstandet wurde. Die Herrichtung dieses Weges kostete nach Angebot der Firma Konrad-Bau 1.313,76 €. Gemeinderat Fach äußert, dass sich nach Herrichtung des Weges nach einiger Zeit wieder das gleiche Problem stellen wird, da überschwere Gülle-Lkws diese Einfahrt sehr stark belasten. Gemeinderat Geßner schlägt vor, deshalb diese Einfahrt zu pflastern. Gemeinderat Zangl erklärt, dass Pflastersteine auch nicht das Optimale seien und länger halten werden. Im Gremium war man sich einig den Verursacher des Schadens um eine Kostenbeteiligung zu bitten.

Nach Aussprache erging folgender Beschluss: die Sanierungsmaßnahme soll durchgeführt werden

#### Straßeneinfahrt Bolzhäuser Str. in Richtung Sauloch

Der Vorsitzende informiert weiter, dass die Straßeneinfahrt „Bolzhäuser Str. Richtung Sauloch“ ebenfalls renovierungsbedürftig sei. (Auch hier liege eine Beanstandung durch das Straßenbauamt aus dem Monat Mai 2010 vor) Die Kosten belaufen sich nach Angebot von Konrad Bau auf 1.917,09 €. Bereits bei der Abschlussmaßnahme durch die Flurbereinigung wurde diese Straßeneinfahrt beanstandet, da kein korrekter Ausbau erfolgte. Gemeinderat Zangl informiert, dass in Frickenhausen geregelt werde, welche Fahrzeuge die Straßen und Wege nutzen dürfen. 2. Bgm. Neckermann äußerte, dass es ärgerlich sei, dass die Gemeinde Straßen sanieren müsse, obwohl andere für diesen Schaden verantwortlich sind.

Nach Aussprache erging folgender Beschluss: die Straßeneinfahrt „Bolzhausen Str. in Richtung Sauloch“ wird saniert.

#### WC-Umbau, Schulhaus Bolzhausen

Der Vorsitzende informiert umfassend zum Sachverhalt dieser notwendigen Sanierung und zeigt dem Gremium Bilder dieser Einrichtung. Herr Martin Scheckenbach soll die Arbeiten und Installationen durchführen. 3. Bgm. Karl fragt nach den Kosten. Der Vorsitzende antwortet, dass diese noch nicht genau bekannt sind. Besonders lobenswert ist es, dass die Jugendlichen von Bolzhausen sich bereit erklärt haben, aktiv die Umbaumaßnahmen mit zu unterstützen.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis und stimmte der Maßnahme zu.

#### Antrag Herr Franz Betz, Sonderhofen; Fällung eines Baumes in Nähe zur Scheune des Antragstellers im Bereich Oberhofer Straße

Der Vorsitzende erläutert oben genannten Sachverhalt, zeigt dem Gremium Bilder des Baumes einer Eberesche und verliest hierzu das Schreiben von Herrn Betz. Er merkt an, dass der Baum gerade im Winter eine Nahrungsquelle für Vögel sei. Man war sich im Gremium einig, dass dieser Baum zwar keinen idealen Standort habe, ihn jedoch nicht ohne zwingenden Grund fällen sollte.

Nach Beratung im Gremium kam man überein, den Gartenfachberater des Landkreises mit einem Gutachten zu beauftragen.

#### Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sonderhofen

Der Vorsitzende erteilt GL Meyer das Wort.

Dieser verteilt Tischvorlagen an das Gremium und erklärt, dass:

- die Vorgängersatzungen bis 2003 für Anliegerstraßen einen Gemeindeanteil von 30 % bestimmten.
  - ab 2005 erließ der Gemeinderat eine Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages aus dem Jahr 2002/03 mit einem Gemeinde-Anteil von 20 %. Diese wurden auch von anderen Gemeinden des Landkreises übernommen, da seinerzeit eine gewisse Unsicherheit bei der Wahl der Satzungsmuster bestand.
  - zwischenzeitlich gehen einige Gemeinden von dieser Mustersatzung ab, um den örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen. So ist der Anteil der Allgemeinheit in ländlichen Ortschaften mit kleineren Straßennetzen in der Regel doch höher als bei reinen Anliegerstraßen in großen Wohnsiedlungen der Städte.
  - dieser Anteil wird nunmehr (wieder) mit 30 % angesetzt und steht dem Gemeinderat von Sonderhofen zur Entscheidung.
- GL Meyer erläutert die prozentualen Straßenausbaubeiträge, welche ab 01.08.2010 gelten sollen:
- Anliegerstraßen (Fahrbahn) 30 %

- Teileinrichtungen (Gehwege, Parkplätze, Beleuchtung, Grünstr.) 30 %
- Haupterschließungsstraßen 50 % (bleibt)
- Teileinrichtungen 40 %
- Hauptverkehrsstraßen 70 % (bleibt)
- Teileinrichtungen 50 %
- Maßnahmen an Ortsdurchfahrten 70 % (bleibt)
- Teileinrichtungen 50 %

Nach Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Dem Neuerlass der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sonderhofen wird wie vorgetragen zugestimmt.

### **Bekanntgaben und Berichte**

#### **Bericht über die Schulverbandssitzung Hauptschule am 08.06. und 17.06.2010**

Der Vorsitzende berichtet über die oben genannten Schulverbandssitzungen. Er erklärte, dass im Koordinationsvertrag festgelegt werden sollte, dass der Verbandskoordinator jährlich wechsle.

Die Stadt Ochsenfurt sprach sich jedoch dafür aus, dass der Verbandskoordinator in der Stadt Ochsenfurt bleiben soll. Dies ist Bestandteil des endgültigen Vertrages.

Auch wurde besprochen in welcher Besetzung sich der Verbandsrat bilden sollte. Auch einigte man sich, dass die Abstimmungen im Schulverband immer einstimmig erfolgen sollten.

#### **ÖPNV-Bürgerbus-Konzept für den Landkreis Würzburg**

Der Vorsitzende berichtet über ein Schreiben des Kommunalunternehmens vom 30.04.2010, worin die Gemeinden zur Einrichtung einer Bürgerbuslinie informiert wurden.

Das Gremium nahm die Info zur Kenntnis.

#### **Haushaltssatzung Gemeinde Sonderhofen HHJahr 2010**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Prüfung durch das Landratsamt erfolgte. Die Haushaltssatzung könne nun im Amtsblatt veröffentlicht und in der Verwaltungsgemeinschaft Aub eingesehen werden.

#### **Fernwasserpreis**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Fernwasserpreis um 0,10 € gesenkt wird.

gez. Ludwig Mühleck, Erster Bürgermeister

## **Bericht aus der Gemeinderatsitzung vom 13. Juli 2010**

### **Auftragsvergabe zur Erstellung und Nutzung der Breitband-Infrastruktur durch die Gemeinde Sonderhofen; Vergabeabschluss**

Erster Bürgermeister Mühleck gab bekannt, dass die nachstehenden Firmen Angebote zur Breitbanderschließung abgegeben haben:

- Telekom Deutschland GmbH, Dortmund
- m vox AG, Garching
- amplus, Teisnach
- Voxa Com, Nürnberg

Diese Angebote wurden von der Muernseer Associates GmbH analysiert und bewertet.

Nach intensiver Prüfung der eingegangenen Angebote wurde das Angebot der Telekom als das wirtschaftlichste aus Sicht der im Markt bewährten Technik (Technologie, Leistung, Servicequalität), in Nachhaltigkeit für die Gemeinden und von größtem Endkundenutzen bewertet. Zusätzlich ergeben sich für die Gemeinde Synergien durch die Teilnutzung der Infrastruktur mit der Gemeinde Gaukönigshofen.

Der Vorsitzende führte aus, dass die Firma Telekom Deutschland GmbH nach Auswertung somit das günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe, welches mit einer Angebotssumme/Wirtschaftlichkeitslücke mit 117.000,00 € vorliege.

Nach Beratung erging folgender Beschluss:

Das Gremium stimmte dem Angebot der Firma Telekom Deutschland GmbH vom 30.04.2010 zu. Der Bürgermeister wurde einstimmig beauftragt, mit der Telekom Deutschland GmbH den Kooperationsvertrag entsprechend abzuschließen.

### **Auftragsvergabe der Tiefbauarbeiten zur Erstellung der Infrastruktur für die Breitbandtechnik durch die Gemeinde Sonderhofen; Vergabeabschluss**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die nachstehenden Firmen Angebote zum Tiefbau abgegeben haben:

- Föckersberger GmbH, Aurachtal
- Bente Bau GmbH, Schköna
- Weigand Bau GmbH, Bad Königshofen

Nach Auswertung der Angebote wurde die Firma Bente Bau GmbH als günstigster Bieter ermittelt. Da die Trassenstrecke von beiden Gemeinden gemeinsam genutzt wird, haben sich die jeweiligen Gremien auf folgende Kostenteilung geeinigt.

Der Anteil der Gemeinde Sonderhofen beträgt 32.155,00 €.

Der Anteil der Gemeinde Gaukönigshofen beträgt 17.287,00 €.

Nach Aussprache und Beratung erging folgender Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Angebot der Firma Bente Bau GmbH zu.

### **Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Sonderhofen und Telekom Deutschland GmbH**

Im Gremium wurde der Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sonderhofen und der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen bekanntgegeben.

Gemäß den Regelungen dieses Vertrages mit Realisierung des Ausbauprojektes ist von der Gemeinde Sonderhofen die Kostendeckungslücke mit 117.000,00 € an die Telekom auszugleichen. Die Zahlungsmodalitäten sind nach Baufortschritt geregelt. Der Ausbau der Breitbandtechnik ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Kooperationsvertrages von der Telekom umzusetzen.

Nach Aussprache erging folgender Beschluss:

Dem vorliegenden Kooperationsvertrag zum Ausbau der Breitband-Infrastruktur zwischen der Gemeinde Sonderhofen und der Telekom Deutschland GmbH wird wie vorgetragen zugestimmt.

### **Prüfungsergebnis des Verwendungsnachweises „Energetische Sanierung der Grundschule“**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass mit Schreiben vom 30.06.2010 die Regierung von Unterfranken mitgeteilt hat, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises und der vorgelegten Unterlagen erfolgte. Aus dem Schreiben geht hervor, dass die Zuwendung zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet wurde. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden beachtet. Die förderfähigen Kosten von 363.100,00 € wurden eingereicht. Die Daten des Primär- und Energiebedarfs sowie des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes entsprechen den Anforderungen der EnEV. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der gewährten staatlichen Zuweisungen wurde nicht festgestellt. Der Restbetrag von 63.600,00 € wurde bereits überwiesen.

### **Bericht zur Kindergarteneinrichtung**

Der Vorsitzende berichtet, dass er beim Kindergartenfest angesprochen wurde, dass die 5.000,00 €, welche von der Gemeinde zur Kinderbetreuung bereitgestellt wurden, nicht benötigt werden. Der Kindergarten habe jedoch ein paar Wünsche, so der Eingangsbereich, wo die Stufe zu hoch ausgefallen sei. Dies sei nicht kinderfreundlich und unsicher. Der Kindergarten würde dort gern eine Schräge anbauen, sodass auch mit einem Kinderwagen hochgefahren werden kann. Im Gremium zeigte man Bereitschaft die Maßnahme zu unterstützen. Gemeinderat Zangl sagte bereits zu bei Benötigung von Sägen oder einem Bagger die Maßnahme unterstützen zu wollen.

Nach Aussprache erging folgender Beschluss:

Der Kindergarten soll entsprechende Vorschläge unterbreiten, hernach wird entschieden, was die Gemeinde mit unterstützen wird.

### **Baum in der Oberhofer Straße an der Scheune des Herrn Herr Franz Betz, Sonderhofen**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Herr Gerner vom Landratsamt, welcher Fachberater für Gartenkultur und Landespflege ist, am 29.06.2010 vor Ort den Baum besichtigte. In einem Schreiben vom 06.07.2010 teilt er mit, dass es sich um eine Eberesche handelt. In der Regel wird eine Beeinträchtigung des Bruchstein-

mauerwerkes als sehr gering eingeschätzt. Von den Ästen, die sehr biegsames Holz aufweisen, ist ebenfalls keine Beschädigung der Bruchsteine zu befürchten. Herr Gerner rät an, alle Äste und Zweige, die das Mauerwerk berühren, etwas zurückzuschneiden, um jegliches Risiko einer mechanischen Reibung an der Scheune zu vermeiden.

#### **Dienstleistungsvertrag Röder Kommunalberatung GmbH Projekt Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage**

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 09.07.2010, der Dienstleistungsvertrag der Firma Röder Kommunalberatung GmbH in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wurde.

Nachdem der Auftrag hierzu schon beschlossen war, konnten die Verträge vom Vorsitzenden unterschrieben und an Röder Kommunalberatung GmbH zurückgesandt werden.

Nach Aussprache erging folgender Beschluss:

Das Gremium stimmt zu, dass der Vorsitzende den Vertrag gegenzeichnet und an die Firma Röder Kommunalberatung GmbH zurücksendet.

#### **TKI Tele-Kabel-Ingenieurgesellschaft GmbH - Beratungsleistungen zum DSL-Ausbau**

Der Vorsitzende informiert, dass für den Leistungs- und Ausführungszeitraum 02.03.2010 - 08.07.2010 die Rechnung für die Gemeinden Sonderhofen, Gelchsheim und Gaukönigshofen eingegangen ist. Der Rechnungsbetrag beträgt brutto 5.093,20 €. Die Leistungen, welche beansprucht wurden, waren für die Ist-/Bedarfsermittlung das kombinierte Markterkundungs-/Auswahlverfahren und die Betreuung als Breitbandpate.

Der Rechnungsbetrag wird anteilig unter den drei Gemeinden aufgeteilt (Sonderhofen, Gelchsheim, Gaukönigshofen).

#### **Befestigung eines Skaterplatzes Sachsenheim**

3. Bgm. Karl informiert, dass die Situation bzgl. der Lärmbelästigung durch die Skater in Sachsenheim immer noch sehr angespannt sei. Er berichtet, dass er mit den Jugendlichen gesprochen habe, ob ein Skaterplatz noch gebraucht werde, dies wurde bejaht. 3. Bgm. Karl schlägt vor, da Konrad Bau momentan vor Ort sei, am Parkplatz des Sportplatzes ein kleines Stück mit zu asphaltieren, damit der Skaterplatz dorthin verlegt werden könnte. Er informierte gleichfalls die Jugendlichen vorab, falls der Skaterplatz verlegt werde, von Seiten der Gemeinde keinerlei Haftung übernommen wird. Der Vorsitzende stimmt zu, dass der Lärm für die Anlieger nicht sehr angenehm sei. 2. Bgm. Neckermann schlägt vor, eine Fläche von 4 m x 15 m auszubauen mit einer Asphalt-Schichtstärke von 4 - 5 cm. Nach Aussprache erging folgender Beschluss:

Das Gremium stimmt zu, dass am Parkplatz des Sportplatzes eine Fläche von 4 m x 15 m mit einer Asphaltdecke von 4 - 5 cm für einen Skaterplatz ausgebaut wird.

gez. Ludwig Mühleck, 1. Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen**

### **zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen vom 25.06.2010**

(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sonderhofen folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erho-

ben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 5**

##### **Art und Umfang des Aufwands**

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für
    1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Breite von mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1)
      - 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
      - 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
      - 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten
        - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
        - bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
        - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
        - bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
        - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
        - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
- Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.
- 1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten
    - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
    - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
    - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
    - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
  - 1.5 in Industriegebieten
    - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
    - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
    - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
  - 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m
  - 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt
  - 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m
  - 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen 14,0 m

- 2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:
  - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn 6,0 m
  - 2.2 Gehwege 11,0 m
  - 2.3 Radwege 5,0 m
  - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m
- 3. beschränkt-öffentliche Wege bis zu einer Breite von (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)
  - 3.1 Gehwege 5,0 m
  - 3.2 Radwege 3,5 m
  - 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
  - 3.4 unbefahrbare Wohnwege 5,0 m
  - 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.
- 4. Parkplätze
  - 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit bis zu einer Breite von Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)
    - a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
      - bei Längsaufstellung je 2,5 m
      - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
    - b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
  - 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
- 6. Grünanlagen
  - 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
  - 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
  - (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
  - (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
    - 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
    - 2. die Freilegung der Grundflächen,
    - 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
      - 3.1 Fahrbahnen
      - 3.2 Radwege
      - 3.3 Gehwege
      - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
      - 3.5 Mischflächen
      - 3.6 Mehrzweckstreifen
      - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
      - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
      - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
      - 3.10 Rinnen und Randsteine,
      - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
      - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
      - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
      - 3.14 Wendeplätze,
      - 3.15 Parkplätze,
      - 3.16 Beleuchtung,
      - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,

- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
- 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 6**

**Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 7**

**Gemeindeanteil**

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
  - 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
    - 1.1 Anliegerstraßen
      - a) Fahrbahn 30 v. H.
      - b) Radwege 30 v. H.
      - c) Gehwege 30 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 30 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 30 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 30 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 30 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 30 v. H.
    - 1.2 Haupteerschließungsstraßen
      - a) Fahrbahn 50 v. H.
      - b) Radwege 40 v. H.
      - c) Gehwege 40 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 40 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 40 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 40 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 40 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 40 v. H.
    - 1.3 Hauptverkehrsstraßen
      - a) Fahrbahn 70 v. H.
      - b) Radwege 50 v. H.
      - c) Gehwege 50 v. H.
      - d) gemeinsame Geh- und Radwege 50 v. H.
      - e) unselbstständige Parkplätze 50 v. H.
      - f) Mehrzweckstreifen 50 v. H.
      - g) Beleuchtung und Entwässerung 50 v. H.
      - h) unselbstständige Grünanlagen 50 v. H.
  - 2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten
    - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v. H.
    - 2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 50 v. H.
    - 2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 50 v. H.
    - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 50 v. H.

- 2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) 50 v. H.
- 2.6 unselbstständige Grünanlagen 50 v. H.  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)
- 2.7 Beleuchtung und Entwässerung 50 v. H.
- 3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen
- 3.1 selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 30 v. H.
- 3.2 selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 40 v. H.
- 3.3 selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) 35 v. H.
- 3.4 unselbstständige Grünanlagen 35 v. H.  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)
- 3.5 Beleuchtung und Entwässerung 35 v. H.
- 4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)
- 4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)
- a) Mischflächen 20 v. H.
- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die  
Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend
- 4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)
- a) Mischflächen 45 v. H.
- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die  
Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend
- 5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) 40 v. H.
- 6. unbefahrte Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 20 v. H.
- 7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) 50 v. H.
- 8. selbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) 50 v. H.
- 9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 50 v. H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
  - 1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
  - 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
  - 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
  - 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
  - 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

**§ 8**

**Verteilung des Aufwands**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
  - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0
  - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
  - 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
  - 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch

die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

- 3. soweit aneinandergrenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend. Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 20 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

**§ 9**

**Kostenspaltung**

- Der Beitrag kann für
- 1. den Grunderwerb,
  - 2. die Freilegung,
  - 3. die Fahrbahn,
  - 4. die Radwege,
  - 5. die Gehwege,
  - 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
  - 7. die unselbstständigen Parkplätze,
  - 8. die unselbstständigen Grünanlagen,

- 9. die Mehrzweckstreifen,
  - 10. die Mischflächen,
  - 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielflächen,
  - 12. die Beleuchtungsanlagen,
  - 13. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

**§ 10  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

**§ 11  
Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch

auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

**§ 12  
Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 20. Mai 2005 mit der hierzu erlassenen Änderung vom 05.02.2010 außer Kraft.

Sonderhofen, den 25.06.2010  
Ludwig Mühleck, 1. Bürgermeister

Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses										
Volksentscheid am 04.07.2010										
Regierungsbezirk: Unterfranken										
Landkreis: 679 Würzburg										
Gemeinde: 188 Sonderhofen										
Stat. Gde. Kennziffer	Stimmbezirk		Stimmberechtigte				Wähler			
			It. Wähl. Verz.		nach § 22 Abs. 2 LWO It. Wahlscheinverzeichnis	insgesamt A1+A2+A3	It. Wählerverzeichnis B1	mit Wahlschein B2	insgesamt B1 + B2	
			ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)						A
			A1	A2	A3	A	B1	B2	B	
679 188 0001	Sonderhofen	Sonderhofen Kernort	352	36	0	388	125	0	125	
679 188 0002	Sonderhofen	Sächsenheim	126	6	0	132	55	0	55	
679 188 0003	Sonderhofen	Bolzhausen	84	9	0	93	40	0	40	
679 188 Urne	Sonderhofen	Urnenwahl	562	51	0	613	220	0	220	
679 188 Gesamt	Sonderhofen	Gesamt	562	51	0	613	220	0	220	

Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses											
Volksentscheid am 04.07.2010											
Regierungsbezirk: Unterfranken											
Landkreis: 679 Würzburg											
Gemeinde: 188 Sonderhofen											
Stat. Gde. Kennziffer	Stimmbezirk		Stimmen					abgeg. Stimmen insgesamt D + C			
			gültige Ja-Stimmen		gültige Nein-Stimmen		gültige Stimmen insgesamt D1 + D2		ungültige Stimmen C		
			D1	D2	D	E					
			D1	D2	D	E					
679 188 0001	Sonderhofen	Sonderhofen Kernort	84	67,20%	41	32,80%	125	100,00%	0	0,00%	125
679 188 0002	Sonderhofen	Sächsenheim	37	67,27%	18	32,73%	55	100,00%	0	0,00%	55
679 188 0003	Sonderhofen	Bolzhausen	21	52,50%	19	47,50%	40	100,00%	0	0,00%	40
679 188 Urne	Sonderhofen	Urnenwahl	142	64,55%	78	35,45%	220	100,00%	0	0,00%	220
679 188 Gesamt	Sonderhofen	Gesamt	142	64,55%	78	35,45%	220	100,00%	0	0,00%	220

**ÄRZTE- UND APOTHEKENNOTDIENST**

**Ärzte- und Apothekennotdienst für Aub und Umgebung**

Mo., 2.8., 18.00 Uhr – Mi., 4.8., 8.00 Uhr  
Dr. Ebert, Aub, Tel. 09335/1616

Mi., 4.8., 13.00 Uhr – Do., 5.8., 8.00 Uhr  
Dr. Graf, Gelchsheim, Tel. 09335/99770

Do., 5.8., 18.00 Uhr – Fr., 6.8., 8.00 Uhr  
Dr. Ebert, Aub, Tel. 09335/1616

Fr., 6.8., 18.00 Uhr – Fr., 13.8., 8.00 Uhr  
Dres. Ball/Renner, Röttingen, Tel. 09338/99862

Fr., 13.8., 18.00 Uhr – Fr., 16.8., 8.00 Uhr  
Jürgen Marseille, Röttingen, Tel. 09338/980844

Mo., 16.8., 18.00 Uhr – Mi., 18.8., 8.00 Uhr  
Günter Schuhmann, Aub, Tel. 0 93 35/2 02

Mi., 18.8., 13.00 Uhr – Mo., 19.8., 8.00 Uhr  
Jürgen Marseille, Röttingen, Tel. 09338/980844

Do., 19.8., 18.00 Uhr – Fr., 20.8., 8.00 Uhr  
Günter Schuhmann, Aub, Tel. 0 93 35/2 02

Fr., 20.8., 18.00 Uhr – Fr., 27.8., 8.00 Uhr  
Dr. Ebert, Aub, Tel. 09335/1616

Fr., 27.8., 18.00 Uhr – Mo., 30.8., 8.00 Uhr  
Dr. Graf, Gelchsheim, Tel. 09335/99770

Mo., 30.8., 18.00 Uhr – Mi., 1.9., 8.00 Uhr  
Dres. Ball/Renner, Röttingen, Tel. 09338/99862

Bitte rufen Sie in Notfällen Ihren Hausarzt an.  
Bei Abwesenheit erfahren Sie über den Anrufbeantworter die  
Tel.-Nummer des Dienst habenden Arztes.

Ansonsten wählen Sie die Nummer des ärztlichen Bereitschafts-  
dienstes, Tel. 0 18 05/19 12 12.

Notdienstzeiten:

Freitag, 18.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr

Mittwoch, 13.00 Uhr bis Donnerstag, 8.00 Uhr

Feiertage

### Zahnärztlicher Notdienst

- 31.7./1.8.2010 **ZA Matthias Sinner**, Giebelstadt  
Tel. 0 93 34/2 94
- 7./8.8.2010 **Dr. Peter Merten**, Ochsenfurt  
Tel. 0 93 31/24 35
- 14./15.8.2010 **ZA Axel Lorke**, Aub, Tel. 0 93 35/9 99 61
- 21./22.8.2010 **Dr. Uwe Neis**, Eibelstadt,  
Tel. 0 93 03/83 38
- 28./29.8.2010 **Dr. Achim Leybach**, Marktbreit,  
Tel. 0 93 32/37 04

### Apothekennotdienst

- 31.7. – 6.8.2010 **Engel-Apotheke**, Ochsenfurt
- 7.8. – 13.8.2010 **Schwanen-Apotheke**, Aub
- 14.8. – 20.8.2010 **Franken-Apotheke**, Uffenheim
- 21.8. – 27.8.2010 **Schwalben-Apotheke**, Ochsenfurt
- 28.8. – 2.9.2010 **Rats-Apotheke**, Ochsenfurt

### Sozialstation

Caritas-Sozialstation St. Kunigund e. V.,  
Hauptstraße 31, 97239 Aub, Telefon 0 93 35/9 01 22.

Unsere Sprechzeiten: Montag bis Freitag, 15.00 Uhr bis 16.00  
Uhr; Rufbereitschaft: Tel.-Nr. 0 93 35/9 01 22.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

#### Evang. Gottesdienst in Gelchsheim

**Sonntag, den 8. August 2010**

14.15 Uhr Gottesdienst in der kath. Pfarrkirche

#### Kath. Öffentliche Bücherei Gelchsheim im Gemeindehaus

Öffnungszeiten:

Sonntag 12.30 – 13.30 Uhr  
Dienstag 16.00 – 17.00 Uhr

**Wir haben auch in den Ferien geöffnet.**

**Neu! Neu! Neu!**

Es können auch DVD ausgeliehen werden!

#### Kath. Öffentliche Bücherei Öllingen

Geöffnet: sonntags nach dem Gottesdienst jeweils eine Stunde.

*Das Glück lässt sich nicht zwingen. Aber es hat  
für hartnäckige Menschen sehr viel übrig.*

Peter Frankenfeld

## Gemeinde Sonderhofen mit Ortsteilen Sachsenheim und Bolzhausen

### Mit Maria auf den Weg des Lebens

**Einladung zur Wallfahrt nach Dettelbach am Sonntag, dem  
12.09.2010**

Wir beginnen unseren Weg um 6:00 Uhr in der Kirche St. Johan-  
nes des Täufers in Sonderhofen.

Unser Thema ist in diesem Jahr: „Mit der Schöpfung verbunden“  
Für alle, die diesen Weg nicht mitgehen können, aber ein Anlie-  
gen haben, das wir mit auf den Weg nehmen sollen. Gibt es die  
Aktion „Nimm mei Packerl a mit“.

Die Anliegen können in der Kirche in ein Kästchen geworfen wer-  
den. Wir gedenken auf unserem Weg diesen Anliegen immer  
wieder im Gebet.

Um 15:00 Uhr feiern wir am Gnadenaltar die hl. Eucharistie.

Abschluss der Wallfahrt ist um 18:00 Uhr in der Kirche Sonder-  
hofen. Daran schließt sich ein gemeinsames Abendessen an, bei  
dem wir den Tag ausklingen lassen.

Wir freuen uns über jeden, der sich mit uns auf den Weg machen  
will.

Anmeldungen nehmen Frau Alexandra Bullinger, Tel. 99850, und  
Frau Erna Zehnter, Tel. 1592, entgegen.

Anmeldeschluss ist Sonntag, der 05.09.2010

Der Pfarrgemeinderat von Sonderhofen

## AUS DEM VEREINSLEBEN

### Stadt Aub mit Ortsteilen Baldersheim und Burgerroth

#### Historische Trachten- und Stadtkapelle Aub

**Termine:**

15. August Kirchenmusikalische Feierstunde um 20 Uhr
17. August Ferienprogramm für Kinder
21. August Standkonzert zur Kirchweiheröffnung mit Bieranstich  
um 17 Uhr am Marktplatz
22. August Standkonzert zur Kirchweih um 13 Uhr, nach dem Um-  
zug Unterhaltungsmusik auf dem Marktplatz

#### Freiwillige Feuerwehr Aub

**Termine August 2010**

**Montag, 2. August, THL-Übung**

19.30 Uhr am FW-Haus

**Samstag, 28. August, Ferienprogramm**

13.0 Uhr am FW-HAUS

gez. Uwe Weinmann, 1. Vorsitzender

#### Kolpingsfamilie Aub

**13. – 15. August 2010 – Paddelwochenende in Würzburg**

Die Kolpingsfamilie Aub veranstaltet erstmals ein Paddelwo-  
chenende für Jung und Alt. Wir werden den Kurs im Kanu-Club  
Würzburg durchführen, da dort alles vorhanden ist, was wir brau-  
chen. Vom 13. – 15. August können alle im Alter von 10 - 70 Jah-  
ren teilnehmen und lernen mit einem Boot auch auf größeren Ge-  
wässern wie dem Main umzugehen. Wer Interesse hat, schnell  
anmelden, denn die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt.

Es fällt eine Teilnahmegebühr von 15 Euro (für das Ausleihen der  
Boote) an.

Nähere Infos gibt es bei Klaus Adam (Tel. 1779)

### 06. September 2010 – Betriebsbesichtigung bei der Firma WITTENSTEIN

Immer öfter hört man in den letzten Jahren den Begriff Wittenstein. Um mal zu sehen, was dahintersteckt, wollen wir die Mitglieder und Freunde der Kolpingsfamilie Aub einladen, sich das Werk einmal anzuschauen. Die Wittenstein AG mit weltweit 1400 Mitarbeitern an mehr als 60 Standorten steht für Innovation, Präzession und Exzellenz in der Welt der mechatronischen Antriebstechnik. Unser Kolpingsmitglied Xaver Schützenmeier hat für uns diese Betriebsbesichtigung organisiert und wird uns durchs Werk führen.

Wir werden am Montag 06. September um 14.00 Uhr in Harthausen erwartet. Nach der 1- bis 2-stündigen Führung werden wir unterwegs noch eine Kaffeepause machen. (Abfahrt in Aub 13.30 Uhr am Marktplatz). Bitte meldet euch bis Montag 30. August bei Bärbel Deppisch (Tel: 1581) an, damit wir Fahrgelegenheiten bilden können.

### 14. September 2010 – 20 Uhr Ausschuss-Sitzung im Pfarrheim

### 26. September 2010 - Auto-Rallye

Jung und Alt ist wieder eingeladen, sich auf die Fahrt in unsere nähere Heimat zu begeben und tolle Dinge zu erleben. Neben Köpfchen, Geschick und Allgemeinwissen ist natürlich auch etwas Orientierungssinn und viel Spaß angesagt. Nähere Infos gibt es im nächsten Mitteilungsblatt!

#### Achtung:

#### Süße Päckchen für Kinder in Rumänien –

Auch in diesem Jahr werden wir wieder an der Sammelaktion der süßen Päckchen für Kinder in Rumänien teilnehmen. Jede Familie kann die Päckchen selbst packen oder die von uns bereits fertiggepackten Päckchen an folgenden Tagen kaufen:

18. September nach dem Vorabendgottesdienst oder am

25. September von 10 - 12 Uhr auf dem Marktplatz.

Nähere Infos zum Inhalt der Päckchen im nächsten Mitteilungsblatt oder bei Bärbel Deppisch (Tel. 1581)

### 03. Oktober 2010 - Faires Frühstück

Unsere Kolpingsfamilie lädt ein zu einem „fairen“ Frühstück. Mit Produkten aus der Nachbarschaft und dem Eine-Welt-Laden, verschiedenen Informationen zu Zucker, Kaffee & Co. und vielen Leckereien laden wir euch recht herzlich ein, am 03. Oktober nach dem Gottesdienst mit uns im Pfarrheim zu frühstücken. Das Frühstück ist kostenlos. Wir würden uns aber über eine kleine Spende freuen.

## BRK – Wasserwacht Ortsgruppe Aub

### Treffen für Instandhaltungsarbeiten am Material und im Wasserwachthaus:

05./12./19 und 26. August, jeweils um 20.00 Uhr im Wasserwachthaus.

Die Dienstpläne für das Freibad in Baldersheim und Offenheim liegen im Wasserwachthaus. Bitte eintragen.

### Dienst am Badensee Erlabrunn

14. und 15. August

Bitte in die Listen im Wasserwachthaus eintragen.

### THL-Übung mit der FFW Aub

Montag, 2. August, um 19.00 Uhr am Feuerwehrhaus

### Termine zum Vormerken:

Dienst am Badensee Erlabrunn am 4. und 5. September

Ihre BRK – Wasserwacht

Ortsgruppe Aub

## Musikgemeinschaft Baldersheim/Burgeroth

### Musikausbildung startet wieder mit dem neuen Schuljahr

Ab dem neuen Schuljahr besteht für Kinder wieder die Möglichkeit, im Rahmen einer qualifizierten Ausbildung ein Musikinstrument zu erlernen.

Die Ausbildung wird gemeinsam von den Musikvereinen aus Aub, Baldersheim, Gelchsheim und Oellingen mit Unterstützung des Fördervereins Grundschule Aub e. V. organisiert. Diese Form

der Zusammenarbeit bietet viele Vorteile für Kinder, Eltern, Schule und die Musikkapellen. Es haben im Juli bereits eine Instrumentenfindung für die Kinder sowie ein Elternabend in der Grundschule stattgefunden.

**Aufruf an alle Interessierten:** Sollten Sie ein Kind haben, das nicht in die Grundschule Aub geht oder sollten Sie beim Elternabend verhindert gewesen sein, ist es selbstverständlich trotzdem möglich Ihr Kind ausbilden zu lassen. Wenden Sie sich hierzu in Baldersheim an den 1. Vorstand Bernd Geiflendorfer, Tel. 09335/997477.

### Reichelsburgfest

Unser Reichelsburgfest war wieder einmal eine gelungene Veranstaltung.

Für die Organisation und die Durchführung bedanken wir uns bei allen Helfern recht herzlich. Sehr erfreut waren wir über die aktive und gute Mithilfe der Jugendlichen und Kinder. Wir waren ein gutes Team. Weiterer Dank geht an die Firma Willi Popp, die wie jedes Jahr für den Sonntag ein Auto zur Verfügung gestellt hatte, um einen Pendelverkehr unten vom Parkplatz hoch auf die Burg zu ermöglichen. Unser Dank gehört natürlich auch allen Besuchern aus nah und fern und dem lieben Herrgott, der uns auch dieses Jahr wieder bestes Wetter spendiert hatte.

### Musikausflug vom 11. - 12.09.2010 nach München

Auch dieses Jahr findet ein Musikausflug statt. Diesmal geht es nach München in das Bavaria-Filmstudio und in das Deutsche Museum. Auch eine Stadt-/Radtour mit Stadtführern und anschließendem Besuch des Biergartens am Chinesischen Turm wird für gute Stimmung sorgen.

Interessierte melden sich bitte bei Thorsten Knopf.

### Ergebnis des Mittelstufenwettbewerbs

Eine Auswahl der Mittelstufenblasorchester des Nordbayerischen Musikbundes folgten dem Ruf des Jugendblasorchesters Kürnachten e. V. zum Musikantenwettbewerb. Der Wettbewerb war Teil des Festjahres 2010, in dem das Jugendblasorchester Kürnachten sein dreißigjähriges Jubiläum feiert. Der Wettbewerb fand in der Höllberghalle statt.

Die Beurteilung der musikalischen Leistung geschieht anhand 10 Kriterien, die jeweils mit maximal 10 Punkten bewertet werden. Um den Wettbewerb für das Publikum als auch die teilnehmenden Orchester attraktiver zu gestalten, wurde der Wettbewerb in offener Wertung, bei der ähnlich wie im Eiskunslauf die Ergebnisse sofort bekannt gegeben werden, durchgeführt.

Unter der fachkundigen Jury ging es richtig zur Sache. Die Musikgemeinschaft Baldersheim-Burgeroth unter der Leitung von Siegfried Graf erzielte eine gute Leistung und verpasste nur knapp die Qualifizierung für den Landeswettbewerb 2011 des Bayerischen Blasmusikverbandes.

### Stellenanzeige

Der Musikverein Baldersheim e. V. sucht zum 01.01.2011 eine/n engagierte/n und qualifizierte/n

#### Dirigentin/en

Wir sind eine Kapelle mit 45 Musiker/-innen jeden Alters. Unser Programm reicht von traditioneller über moderne bis hin zu konzertanter Musik, wie z. B. das alljährliche Herbstkonzert und die Teilnahme an Wertungsspielen (Mittelstufe). Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die uns führt, weiterentwickelt und in musikalischer Kameradschaft begleitet. Gerne geben wir auch Einsteigern eine Chance.

Wenn Sie interessiert sind, dann melden Sie sich bitte bei unserem 1. Vorsitzenden Bernd Geiflendorfer, Kornmarkt 5, 97239 Aub-Baldersheim, Tel. 09335/997477, E-Mail: vorstand@mgbb.de

### Auftritte/Termine

22.08.2010 Kerwaumzug Aub

29.08.2010 Festumzug Gauvolksfest Röttingen

11.09.2010 Musikausflug nach München

12.09.2010 Musikausflug nach München

gez. Vorstandschaft der Musikgemeinschaft Baldersheim/Burgeroth

**Werden Sie Mitglied in den örtlichen Vereinen!**

## Fischerverein Aub

Der monatliche Stammtisch findet am 6. August um 20.00 Uhr wieder in der Fischerhütte Rodheim statt.

Weiterhin ist jeweils samstagnachmittags in der Fischerhütte am Rodheimer Weiher ein gemütliches Treffen.

Bitte nicht vergessen!

Anmeldung bis spätestens 29.8. zum Räucherfest/Stammtisch am 3. September.

J. Waldenrath, Schriftführer

## Theaterring Aub

Liebe Theaterfreunde!

Seit über 60 Jahren existiert in Aub der Theaterring. Wir wollen auch in der kommenden Spielzeit wieder die Vorstellungen des Main-Franken-Theaters Würzburg besuchen. Ich darf deshalb alle Theaterfreunde herzlich einladen zu einer Zusammenkunft

**am Sonntag, 8.8.2010 um 15.00 Uhr  
im Café Schedel in Aub.**

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir viele neue Interessenten begrüßen könnten! Nähere Informationen erteilt gerne Kurt Kistner, Mühlstr. 18, Aub, Tel. 0 93 35/2 16.

Folgende Stücke werden wir in der Spielzeit 2010/2011 sehen:

- 2.10.2010: Le nozze di Figaro (Die Hochzeit des Figaro)  
Oper von Wolfgang Amadeus Mozart
- 7.11.2010: Der zerbrochene Krug, Schauspiel von Heinrich von Kleist
- 19.12.2010: Das Feuerwerk, Operette von Paul Burkhard
- 29.1.2011: La forza del destino (Die Macht des Schicksals),  
Oper von Giuseppe Verdi
- 12.3.2011: Dracula (Uraufführung!), Ballett von Anna Vita nach Bram Stoker
- 16.4.2011: In Schrebers Garten (Uraufführung!), Schauspiel von Klaas Huizing
- 22.5.2011: Die Vögel, Schauspiel von Aristophanes
- 25.6.2011: La Cenerentola ossia La bontà in trionfo (Aschenputtel oder „Der Triumph der Tugend“), Oper von Gioachino Rossini
- 17.7.2011: Parsifal, Bühnenweihfestspiel von Richard Wagner

## TSV Aub

### 1. Mannschaft

- So., 8.8., Großlangheim II – TSV Aub 13.00 Uhr
- So., 22.8., TSV Aub – Gollhofen II 16.30 Uhr
- So., 29.8., Gnodstadt II – TSV Aub 13.00 Uhr

### 2. Mannschaft

- So., 8.8., Großlangheim – TSV Aub II 15.00 Uhr
- So., 15.8., TSV Aub II – Dettelbach III 13.00 Uhr
- So., 29.8., Biebelried II – TSV Aub II 13.00 Uhr

### Alte Herren

Sommerpause  
Matthias Henn

## Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

### SV Gelchsheim 1920

#### 90 Jahre Sportverein Gelchsheim

**Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner des Sportvereins Gelchsheim,**

der 1. Teil unseres Jubiläumsfestes im Jahre 2010 mit den Feierlichkeiten am „neuen Sportgelände“ war ein sehr großer Erfolg! Wir danken allen Helfern, den Mitwirkenden, den vielen Sponsoren, den Lieferanten und allen Besuchern, die zum Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben, dass unser Jubiläumsfest unvergessen bleiben wird.

Besonderer Dank gilt dem Auf- und Abbauteam, welches in den Tagen zuvor und auch am Tag danach eine großartige Leistung

vollbracht hat. Nochmals herzlichen Dank für euer zahlreiches Erscheinen!

Freuen wir uns jetzt auf den 2. Teil unserer Jubiläumsveranstaltung mit den Ehrungen der Mitglieder vom SVG, BFV und BLSV am 11. Dezember 2010 bei unserer Weihnachtsfeier in der Deutschherrenhalle!

Mit sportlichen Grüßen

Roland Schiffert

### Spieltermine

#### SV Gelchsheim/A-Klasse Würzburg Gr. 3

Sonntag, 08.08.2010, 15.00 Uhr, SVG - SpVgg Giebelstadt II

Sonntag, 15.08.2010, 13.00 Uhr, SpVgg Gölchsheim II - SVG

Sonntag, 22.08.2010, 15.00 Uhr, SVG - SV Fuchsstadt

Sonntag, 29.08.2010, 15.00 Uhr, DJK-SV Gaubüttelbrunn - SVG

#### SV Gelchsheim II/B-Klasse Würzburg Gr. 4

Sonntag, 08.08.2010, spielfrei

Sonntag, 15.08.2010, 15.00 Uhr, SV Hüttenheim - SVG II

Sonntag, 22.08.2010, 13.00 Uhr, SVG II - SV Fuchsstadt II

Sonntag, 29.08.2010, 13.00 Uhr, FC Eibelstadt II - SVG II

Die Mannschaften des SV Gelchsheim freuen sich auf Ihre Unterstützung!

Michael Düchs, Schriftführer

## Kindergarten Gelchsheim

Wir bedanken uns bei allen tatkräftigen Helfern und Helferinnen, die uns beim Sommerfest unterstützt haben.

Durch die zahlreichen Besucher und ihre Spenden können wir den Kindern des Kindergartens Gelchsheim wieder einen Wunsch erfüllen.

Wir sagen **Danke** und wünschen schöne Ferien!

Euer Kindergarten Gelchsheim

## Obst- und Gartenbauverein Gelchsheim

### Tagesfahrt am Samstag, 4. September 2010

**Schwäbisch Hall** – in der ehemals freien Reichsstadt mit den zahlreichen Fachwerkhäusern gibt es Kleinstadtfeeling pur zu genießen. Nach einer Stadtführung durch das Zentrum lädt der Marktplatz mit der Kirche St. Michael und der berühmten Freitreppe zum Verweilen ein.

Am Nachmittag fahren wir entlang der Burgenstraße nach Langenburg. Dort finden die „Fürstlichen Gartentage auf Schloss Langenburg“ mit Gartenausstellung und Rahmenprogramm statt. Das Schlosscafé lädt zum Kaffeetrinken ein, das Automobilmuseum kann ebenso besichtigt werden, wie die historische Altstadt mit ihren schmucken Gassen und Winkeln.

Zum Abschluss des Ausfluges wollen wir den Tag in der Nähe von Rothenburg bei einem gemeinsamen Abendessen gemütlich ausklingen lassen.

#### Fahrtkosten pro Person:

22,— Euro für Fahrt, Führung und Eintritt/Erwachsene

16,— Euro für Fahrt, Führung und Eintritt/Kinder bis 14 Jahre

(Der Eintritt für das Automobilmuseum in Langenburg ist **nicht** enthalten.)

**Wir bitten um baldige Anmeldung bei Monika Reuss, Hauptstr. 33, Gelchsheim, Tel. 09335/431. Abfahrtszeiten und Zustiegemöglichkeiten werden noch bekannt geben.**

## Musikkapelle Gelchsheim

### Schloss- und Seefest 2010

Die Musikkapelle Gelchsheim bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern die zum Gelingen des diesjährigen Schloss- und Seefestes beigetragen haben. Wir können auf drei gelungene Festtage, vom 16. - 18. Juli, zurückblicken, auch wenn wir am Samstagabend, wetterbedingt, vom Reitplatz in die Reithalle umziehen mussten.

Unser besonderer Dank gilt auch in diesem Jahr der Familie Fenner für die kostenlose Bereitstellung der Reithalle und des Reitplatzes. Vielen Dank auch allen Bürgerinnen und Bürgern, die durch die Beflaggung der Hauptstraße und der Nebenstraßen zum festlichen Erscheinungsbild mit beigetragen haben. Wir bedanken uns bei allen Besucherinnen und Besuchern des dies-

jährigen Schloss- und Seefestes und freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

**Termin:**

So., 01.08.2010 Umzug beim Trachtenfest Röhlein  
 Weitere Informationen über die Musikkapelle Gelchsheim finden Sie auf unserer Homepage unter [www.musikkapelle-gelchsheim.de](http://www.musikkapelle-gelchsheim.de)  
 i. A. Markus Konrad, Schriftführer

## Gemeinde Sonderhofen mit Ortsteilen Sächsenheim und Bolzhausen

### Musikverein Sonderhofen

**Termine:**

29. August 2010: Gauvolksfest Röttingen, Teilnahme am Festzug.  
 Luise Müller, Schriftführerin

### Kindergarten Sonderhofen

Unser diesjähriges Kindergartenfest war ein voller Erfolg. Für die Organisation und Durchführung bedankt sich die Vorstandschaft des St.-Johannes-Vereins und das Kindergartenpersonal bei allen Eltern, Helfern und Elternbeirat recht herzlich.

Besonderer Dank gilt den Jungbläsern und der Musikkapelle Sonderhofen unter Leitung von Kurt Müller für die musikalische Umrahmung unseres Festes.

Unser Dank gehört natürlich auch allen Besuchern unseres Festes.  
 Franz Walch, Schriftführer

### SV Sonderhofen

Die Vorstandschaft des SV Sonderhofen bedankt sich ganz herzlich bei den vielen Besuchern des Italienischen Abends. Bei strahlendem Sonnenschein und sommerlichen Temperaturen sorgten der Alleinunterhalter Oliver Lebert sowie eine Einlage der Sport- und Spielgruppe für gute Unterhaltung. Besonderer Dank gilt aber vor allem den vielen Helfern, die den erfolgreichen Festablauf erst möglich machten.

**1. Mannschaft**

**(Kreisklasse Würzburg Gruppe 2)**

08.08.10, 15:00 Uhr, SV 72 Ochsenfurt – SVS  
 15.08.10, 15:00 Uhr, SVS – FC Winterhausen  
 22.08.10, 15:00 Uhr, FG Martkbr.-Martinsh. II – SVS  
 29.08.10, 15:00 Uhr, SVS – SC Mainsondheim

**2. Mannschaft**

**(B-Klasse Würzburg Gruppe 3)**

08.08.10, 13:00 Uhr, SV 72 Ochsenfurt II – SVS  
 15.08.10, 13:00 Uhr, SVS – FC Winterhausen II  
 22.08.10, 15:00 Uhr, SV Kleinochsenfurt II – SVS  
 29.08.10, 13:00 Uhr, SVS – SC Mainsondheim II

Die nächste Ausschusssitzung findet am 4. August 2010 um 20:00 Uhr im Sportheim statt.  
 C. Müller, Schriftführerin

## SONSTIGES

### Volksbildungswerk Ochsenfurt Zweigstelle Aub

bietet folgende Kurse in der Stadtbücherei Aub an:  
**705. Frauen und Geld oder „Der weibliche Umgang mit Geld“**  
 Christa Rickmeyer, Fr., 08.10.10, 19.30 Uhr, 5,— €

### 706. Wie Farben wirken – Farbberatung für Damen und Herren

Petra Just, Sa., 02.10.10, 10.00 – 14.30 Uhr, 24,— €

### 707. Das natürliche Make-up

Petra Just, Sa., 02.10.10, 15.00 – 17.00 Uhr, 12,— € zzgl. Materialkosten 2,— €

### 708. Stilberatung

Petra Just, Sa., 16.10.10, 10.00 – 16.00 Uhr, 34,— € zzgl. Materialkosten 3,— €

### 710. Von der Kraft und Wirkung der Wurzeln und Samen

Roswitha Dorsch, Mo., 11.10.10, 19.00 – 21.00 Uhr, 5,— €

### 711. Günstig einkaufen, schnell kochen – und trotzdem gesund ernährt

Angelika Krammer, Di., 12.10.10, 19.00 – 20.00 Uhr, 6 x, 33,— €  
 Materialkosten 2,50 €

### 713. Kopfschmerzen, Migräne, Schlafstörungen

Petra Beck, Fr., 22.10.10, 19.30 – 21.00 Uhr, 5,— €

### 714. Tui Na-Massage – Hilfe bei Rücken- und Hüftschmerzen sowie Bandscheibenvorfall

Dr. Weihong Yang, Di., 25.01. u. 01.02.2011, 18.30 – 21.00 Uhr,  
 2 x 35,— € zzgl. Materialkosten 3,— €

### 715. Yoga und Entspannung

Dorothea Heid, Mi., 06.10.10, 19.00 – 20.00 Uhr, 10 x, 42,— €  
 (Gesetzliche Kassen beteiligen sich evtl. bis zu 80 % an der Kursgebühr)

### 716. Aerobic

Silvia Gründel, Do., 07.10.10, 18.30 – 19.30 Uhr, 10 x, 36,— €

### 717. Wirbelsäulengymnastik

Silvia Gründel, Do., 07.10.10, 19.45 – 20.45 Uhr, 10 x, 36,— €

### 718. Rhythmik, Bewegung und Tanz für Kinder (4 - 8 Jahre)

Silvia Gründel, Do., 07.10.10, 17.30 – 18.30 Uhr, 8 x, 25,— €  
**Anmeldung u. weitere Auskünfte für alle Kurse bei Frau Anica Seubert, Tel. 09335/399, Fax 09335/997619**

### Die Kriminalpolizei rät:

### Schützen Sie sich im Urlaub

**Auf der Reise:**

- Tragen Sie Ihre Zahlungsmittel, Ausweise und Dokumente (Tickets!) direkt am Körper (z. B. Brustbeutel).
- Lassen Sie Gepäck und Wertgegenstände nie unbeaufsichtigt.
- Vorsicht: Drogenschmuggel! Transportieren Sie nie für Fremde aus Gefälligkeit Päckchen oder anderes.

**Am Urlaubsziel:**

- Deponieren Sie Zahlungsmittel (Bargeld), Dokumente (Pass, Tickets) und Wertsachen im Tresor des Hotels oder der Campingplatzverwaltung.
- Tragen Sie nur den Tagesbedarf an Bargeld bei sich und zeigen Sie möglichst wenig davon.
- Behalten Sie beim Bezahlen Ihre Kreditkarte im Auge (Kopiergefahr!) und achten Sie darauf, dass Sie Ihre eigene wieder erhalten.
- Tragen Sie zum Schutz vor motorisierten Straßenräubern Taschen und Kameras am Schulterriemen und auf der von der Straße abgewandten Körperseite.
- Fallen Sie nicht auf „Anrempeln“ und andere Ablenkungsmanöver von Taschendieben herein.
- Vorsicht Falschgeld! Tauschen Sie fremde Währungen nur in Geldinstituten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle der Kriminalpolizei, Weißenburgstr. 2, 97082 Würzburg, Telefon 09 31/4 57-18 30.

Wir wollen, dass Sie sicher leben. Ihre Polizei.

### Heiße Verbraucher- und Abfall-Tipps

**Damit die Biotonne im Sommer „cool“ bleibt**

Nachdem in der heißen Jahreszeit immer mehr Bürger Infos für ihre Biotonne möchten, gibt das team orange, der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Würzburg, hier ein paar „coole“ Tipps für die braune Tonne:

- Biotonnen lieben kühle und schattige **Plätzchen**.
- Biotonnen bleiben gerne **sauber**, darum Rand und Deckel mit Essig säubern.
- Biotonnen sind **unersättlich**.  
Abfälle aus dem Bioabfalleimer in der Wohnung alle ein bis zwei Tage in die Biotonne umfüllen.
- Biotonnen wollen keine Außenseiter sein. Deshalb für eine **regelmäßige Entleerung** gerade im Sommer sorgen und die Tonne zur Abfuhr bereitstellen, auch wenn sie noch nicht ganz voll ist.
- Biotonnen mögen **Trockengebiete**.  
Eine Lage zerknülltes Zeitungspapier oder Reisig unten in der Tonne unterstützen die Luftzirkulation und verhindern, dass Müllreste festkleben.
- Biotonnen sind **Leseratten**.  
Rohe pflanzliche Küchenabfälle wie etwa Kartoffelschalen, Gemüseputzreste oder Obstschalen in Zeitungspapier oder Papiertüten einschlagen.  
Kein beschichtetes Hochglanzpapier oder Plastiktüten (auch nicht „biologisch abbaubar“) verwenden.
- Biotonnen mögen Kaffee und Tee am liebsten **staubtrocken**.  
Kaffee- oder Teefilter sowie andere feuchte Bioabfälle sollten deshalb schon gut abgetropft sein, bevor sie in die Tonne kommen.
- Biotonnen sind allergisch gegen **Haustiere!**  
Küchenabfälle deshalb in der Wohnung in einem geschlossenen Gefäß sammeln und auch den Tonnendeckel der Biotonne geschlossen halten, um Madenbefall zu vermeiden.  
**Notfallmaßnahmen:** bei Madenbefall Gesteinsmehl auf die Maden streuen.
- Biotonnen sind **Vegetarier!**  
Fisch- und Fleischreste sowie Eierschalen gehören in die Restmülltonne.
- Biotonnen stehen nicht auf frischen **Grasschnitt!**  
Deswegen: vor dem Befüllen immer anwelken lassen. Der feine Rasenschnitt verklebt schnell, wird warm, fängt an zu stinken und wirkt wie eine luftdichte Schicht.

Weitere Abfalltipps finden Interessierte im Internet unter [www.team-orange.info](http://www.team-orange.info) oder tel. unter 0180/3451000.